

Harald Steffahn:

Nörgler kommen ins Gefängnis

Aus den Justizakten der NS-Zeit in Hamburg

Woraus bestehen die neuen Textilien? Aus den Hirngespinnsten des Führers, dem Geduldsfaden des deutschen Volkes und den Lumpen der Partei. Der böse Witz kursierte seit dem Sommer 1941, seit die deutsche Wehrmacht aufgebrochen war, die riesigen Weiten des Ostens zu erobern und so dem größten aller Hirngespinnste des Führers nachzujagen. Hitlers Wahnideen in Witzen zu verulken, konnte hart bestraft werden; desto härter, je länger der Krieg dauerte und je deutlicher sein Ausgang sich abzeichnete. Man mußte aufpassen, vor wessen Ohren man solche Sarkasmen zum besten gab; wo man etwa wagen konnte zu sagen, seit dem England-Flug von Rudolf Hess sei das Tausendjährige Reich auf hundert Jahre verkürzt: eine Null weniger.

Die Denunzianten lauerten überall. Das waren keine Informellen Mitarbeiter wie in der untergegangenen DDR, also staatlich beauftragte Spitzel. Es waren fanatisch-gläubige Nationalsozialisten gewesen, die ihre Anzeigen ganz ungenötigt vorbrachten, um Führer und Volk vor Leuten zu schützen, die sie als Miesmacher, Nörgler und Defaitisten betrachteten. Es gehört zu den immer wieder nachdenkenswertem Gegensätzen zwischen den beiden deutschen Diktaturen des zwanzigsten Jahrhunderts, daß die erste von den beiden, die weltgeschichtlich ungleich schlimmere, den unvergleichlich größeren Zuspruch im Volk besaß. Abweichende Meinungen daher durch ein ausgeklügeltes Denunziantensystem erfassen zu wol-

len, hatten die Nazis bis tief in den Krieg hinein nicht nötig; die Zuträger kamen von ganz allein und schwärzten diejenigen an, die Ansichten verbreiteten, die in ihren Augen schädlich waren. Jene Volksgenossen meinten damit ihrer vaterländischen Pflicht zu genügen.

Selbst Tatsachenwiedergaben hielten sie nur für üble Gerüchtemacherei. Sie waren besten Gewissens; den anderen geschah's, wenn sie bestraft wurden, nur recht.

So sind die erhalten gebliebenen Akten der nationalsozialistischen Strafgerichtsbarkeit auch voll von Beweisaufnahmen und Urteilen über Systemkritiker - natürlich auch in Hamburg. Hier ist eine Forschungsgruppe im Auftrag der Justizbehörde dabei, den gewaltigen gerichtlichen Dokumentenvorrat aus dem Dritten Reich nach verschiedensten Gesichtspunkten auszuwerten. Demnächst wird in diesem Zusammenhang ein erster Sammelband mit Arbeitsergebnissen erscheinen, darin auch die Studie von Gunther Schmitz mit dem Titel: "Wider die 'Miesmacher', 'Nörgler' und 'Kritikaster'. Zur strafrechtlichen Verfolgung politischer Äußerungen in Hamburg 1933 bis 1939. Mit einem Ausblick auf die Kriegszeit." Die Kernaussagen dieser Forschungsanalyse liegen dem heutigen Rundfunkbeitrag zugrunde, ergänzt durch vergleichende Befunde in der überregionalen Literatur.

+ + +

Wenn die Zustimmung zum NS-Regime doch viele Jahre hindurch so verbreitet

war: Hätten die Nazis denn nicht viel gelassener auf Meckern und Miesmachen reagieren können? Waren dies nicht entlastende Ventile gegenüber den anfänglich noch beschwerlichen Zuständen äußerer Art und den im Krieg wieder beschwerlichen Zuständen? Nach psychologischer Einsicht hätte es so sein müssen. Die NS-Zeit begann aber ausgesprochen kampf- und abwehrbetont. Jahrelang hatten auf den Straßen und in den Versammlungssälen paramilitärische Trupps aufeinander eingepöbeln: dort Rotfront und hier SA. Auf der marxistischen Seite, zu der damals in gemäßiger Form auch die Sozialdemokratie zu zählen war, wurde ein Potential von Regimegegnern zu Recht vermutet. Daß sie das ihnen verhaßte Hitler-Regime bei jeder Gelegenheit zumindest mit Feindschaft strafen würden, stand zu erwarten.

Daher erging schon am Tage von Potsdam, am 21. März 1933, die Verordnung zur Abwehr - wie es hieß - "heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung". Daraus wurde Ende 1934 ein reguläres Gesetz, das sogenannte Heimtücke-Gesetz. Auf seiner Grundlage wurde mit Gefängnis bestraft, ich zitiere, "wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht". Heimtücke-Fälle wurden ausschließlich den Sondergerichten zur Aburteilung zugewiesen, Strafkammern, deren Einrichtung ebenfalls auf den Tag von Potsdam zurückging.

Unterstützend zur Seite stand dem Heimtücke-Gesetz der Paragraph 134 des Strafgesetzbuches. Er drohte demjenigen Gefängnis an, welcher Reich und Länder, die Verfassung, ihre Symbole oder auch die Streitkräfte beschimpfte oder verächtlich zu machen suchte. Auch die NSDAP mit ihren Gliederungen und

Hoheitszeichen wurde von dieser Strafbestimmung ausdrücklich geschützt, wie schon im Heimtücke-Gesetz. Nimmt man zu dieser Doppelverriegelung noch den Hochverrats-Paragraphen des Strafgesetzbuches hinzu, dann hatte sich das neue System schon fast mit einem juristischen Festungsring von absichernden Schutzvorschriften umgeben.

Damit aber nicht genug. Seit 1871 bestand der Paragraph 360, welcher den rechtlich altbekannten "groben Unfug" als Vergehen umschrieb. Flugs bei der Hand waren die nationalsozialistischen Gesetzeskommentatoren, die den groben Unfug sogleich inhaltlich ausdehnten. Jetzt gehörte auch dazu, im Wortlaut, "jede Störung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung"; gemeint war: durch regimefeindliche Äußerungen.

Um die strafrechtliche Systemsicherung zu vervollständigen, sei noch der Paragraph 330 a des Strafgesetzbuches genannt. Er wurde im November 1933 extra eingefügt und betraf Straftaten im Vollrausch. Damit wollte der Gesetzgeber politische Unmutsäußerungen im Zustand der Trunkenheit ahnden. Ein eilfertiger Kommentator zögerte nicht, verbale Trunkenheitsdelikte so gewichtig einzustufen, daß das Sondergericht dafür zuständig sein sollte.

Wenn man diesen Paragraphenwall betrachtet, ohne irgend etwas vom Charakter des NS-Staates zu wissen, dann müßte allein hieraus auf ein diktatorisches System im Selbstverständnis eines höchst nervösen Verteidigungsbestrebens geschlossen werden. Daran gemessen, wirken die staatlichen Schutzbemühungen der Weimarer Republik harmlos, bieder und bürgerfreundlich. Selbst den erklärten Feinden hatte sie nur ungerne wehgetan. Ihr zweites und letztes Republikenschutz-Gesetz erging im März 1930, zwei Tage vor dem Sturz der großen Koalition unter dem Sozialdemokraten Her-

mann Müller. Für Versuche, die republikanische Staatsform zu untergraben, war Gefängnis von mindestens drei Monaten angedroht worden; nicht gerade furchterregend bei einem Straftatbestand, der in die Nähe des Hochverrats rückte oder diesen Sachverhalt sogar inhaltlich erfüllte.

Gegen die Todfeindschaft und Entschlossenheit einer ganzen Heerschar von Republikgegnern war im Grunde mit Gesetzen wenig zu bewirken. Hier soll nur ein Unterschied anschaulich gemacht werden: wie die Demokratie sehr bescheidene Verteidigungsmittel gegen überlegene Widersacher ins Feld geführt hatte und wie die Diktatur mit drakonischer Strenge gegen schwächere vorging. Damit benutzten beide die Waffe Recht unter umgekehrt proportionalen Voraussetzungen.

Die Vielzahl machtsichernder Gesetze diente nicht nur zur Abschreckung, sie wurden auch angewendet, und zwar in erweiternd auslegender Weise, extensiv. Dabei wurde anfänglich besonders der Hochverratsparagraph 80 strapaziert. Schon bloße Flüsterpropaganda gegen die NS-Herrschaft reichte aus, auf dieser Strafrechtsgrundlage angeklagt zu werden. Ein im Jahre 1934 eigens hierfür geschaffenes Sondergericht, der Volksgerichtshof, hatte so viel zu tun, daß er eine Vielzahl von Verfahren wegen Überlastung an die Oberlandesgerichte, also an die ordentliche Gerichtsbarkeit, abgab.

In Hamburg wurden allein in den ersten Monaten des Jahres 1934 dreihundertsiebenundachtzig Verfahren dieser Art abgewickelt. Der damalige Justizsenator Curt Rothenberger - er wurde 1935 Oberlandesgerichtspräsident - schlug dem Reichsjustizminister vor, die für Hochverrat mögliche Strafe auf zehn Jahre Zuchthaus zu erhöhen, um durch die Härte der Urteile abzuschrecken und die Gerichte zu entlasten. Ein Parallelbeispiel aus Westfalen: Im Oberlandesge-

richt Hamm war die Zahl der Hochverratsprozesse, vor allem gegen Mitglieder der aus dem Untergrund agitierenden KPD, so groß, daß vier Strafsenate voll beschäftigt waren. Meistens wurden die Täter, sofern sie nicht hatten entkommen können, zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt. Vorausgegangen waren oft relativ harmlose Taten wie das Verteilen von Flugblättern. So ein armer Wicht hatte vielleicht nichts verbochen, als einen Zettel an eine Mauer zu heften, etwa mit den Zeilen des sozialistischen deutschen Emigranten Kurt Doberer:

Wir gehn ohne Ende von Hand zu Hand,

zerknittert, zerdrückt und zerlesen.

Wir schüren die heimlichen Brände im Land,

wir kleben an rissiger Häuserwand und werden gelesen, gelesen.

Freilich, die heimlichen Brände beruheten bald auf Illusion, je mehr es den Nazis gelang, die schreiende Wirtschaftsnot der letzten Republikjahre zu lindern. Je mehr es aufwärts ging, änderte sich das Meinungsklima zugunsten der Herrschenden trotz aller geistigen Bevormundung. Die Freiheit war daran zugrunde gegangen, daß sie zu schweren Mangel litt; die Unfreiheit teilte Nahrung aus und gedieh prächtig. Damit bestätigte sich leider die alte Erfahrung, daß die Freiheit nicht ohne Brot auskommt, aber das Brot ohne Freiheit. Den Nazis glückte im Verlauf des Wirtschaftsaufschwunges sogar tiefe Einbrüche in die kompakten Blöcke der früher parteigebundenen Arbeiterschaft. Aber das ist ein Vorgriff. Anfänglich - und hier stehen wir noch - hatten sie es mit einem verbreiteten, vor allem stimmungsmäßig sich äußernden Widerstand zu tun, und die Justiz ging mit Härte dagegen vor.

Bei der Vielzahl der wahlweise verfügbaren Strafbestimmungen gab es arge Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme. Denn die Straftatbestände waren

ziemlich allgemein gefaßt, die Strafverschriften daher austauschbar. So konnte eine alltägliche abfällige Meinungsäußerung als grober Unfug vor dem Amtsgericht angeklagt werden oder nach dem Heimtücke-Gesetz vor dem Sondergericht. Da der Paragraph 134 des Strafgesetzbuches gleichfalls die Rechtsgüter schützen sollte, gegen die sich der Unmut von Oppositionellen vorwiegend richtete - das System mit seiner herrschenden Partei -, stand also auch er noch konkurrierend zur Wahl. Und dann hatte der Beschuldigte sogar noch Glück, denn im Hintergrund lauerte regelmäßig der ganz gefährliche Vorwurf, Vorbereitung zum Hochverrat betrieben zu haben.

Zusammenfassend hierzu lesen wir in der erwähnten Dokumentation von Gunther Schmitz: "In der NS-Zeit wurde die Unbestimmtheit der Tatbestände im Bereich der Äußerungsdelikte als Mittel zur Verfolgung politischer Zwecke instrumentalisiert. Dies führte in der strafrechtlichen Praxis zu massiven Auslegungsproblemen". Für die Betroffenen habe sich daraus eine allgemeine Rechtsunsicherheit ergeben, da die Strafverschriften willkürlich interpretiert werden konnten und daher unkalkulierbar waren.

Ein typisch verbales Delikt, wie es sich in den Anfangsjahren des Dritten Reiches häufte, war der laut geäußerte Widerwille. Tatort: eine Hamburger Gaststätte. Eine Führerrede wird übertragen, im Frühjahr 1935. Ein Anwesender erregt sich: "Welcher Strauchritter spricht denn jetzt wieder? Ach so, das ist ja Adolf Hitler; er verkohlt das Volk; die Leute haben nichts zu fressen und schreien noch immer Heil Hitler." Urteil: Vier Wochen Haft. Es war, im Sinne unseres Themas, der Nörgler, der ins Gefängnis kam. Dabei ist diese leitmotivische Zeile gleichsam ein Durchschnittswert. Der sogenannte Miesmacher konnte im besten Falle mit einer Geldstrafe davonkommen. Kamen

erschwerende Umstände hinzu, oder wurden sie so ausgelegt, dann fand er sich unversehens im Zuchthaus wieder. Die mehrwöchige Haft im Gefängnis war aber eine vielfältig verhängte Strafe für öffentliche geäußerten Unmut. Entsprechend erging es auch dem Kino-Besucher, der Ende des Jahres 1935 in der Wochenschau sah, wie Hermann Göring Kinder bei einer Weihnachtsfeier bescherte. Kommentar: "Ich war heute bei der Wohlfahrt; ich hab nichts bekommen. Aber lot man, dat giwt ja bald Krieg. Dann wollen wir mal sehen wo die mit ihrem Ehrendolch ableiben". Das Urteil lautete auf drei Wochen Haft.

Unmut konnte sich auch nichtverbal äußern. Voraussetzung dafür war der Erlass des Reichsinnenministeriums vom April 1935, wonach bei öffentlichen Veranstaltungen beim Ertönen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes (der zweiten Nationalhymne) von seiten männlicher Zivilisten der Arm zum Deutschen Gruß zu erheben und die Kopfbedeckung anzunehmen war. In den Hamburger Strafakten gibt es fünf Beispiele, daß dieser geforderte Ehrenerweis verweigert und dies vor den Amtsgerichten als Grober Unfug bestraft wurde. Beim Groben Unfug gemäß Paragraph 360 wurde meistens auf Geldstrafe erkannt; aber Gefängnishaft war durchaus möglich. Mit 40 Mark kam ein Angeklagter davon, der eine vorbeimarschierende Formation der NSDAP nicht begrüßt hatte. Ein Schaffner mußte zwei Wochen ins Gefängnis, weil er bei einer Parade auf dem Heiligengeistfeld seine Kopfbedeckung aufbehalten hatte. Verurteilt zu einem ebenso langen Zwangsaufenthalt in der Zelle wurde ein arbeitsloser Kapitän; er hatte ein auslaufendes Schiff der Ferienorganisation "Kraft durch Freude" - KdF - nicht begrüßt.

Wir sehen: Wenn nationale Weiheakte ins Kultische überhöht werden, dann wird schon passiver Widerstand zum De-

likt. So erging es 1939 auch zwei Söhnen einer nationalsozialistisch geehrten Mutter, wodurch die Feierstunde ein nicht erbauliches Nachspiel fand. Jene Frau war mit dem Ehrenkreuz der Deutschen Mutter geschmückt worden. Vorbedingung allein schon für die Ausführung in Bronze: vier Kinder. Als die Verleihungsfeier mit einem "Sieg Heil" auf den Führer endete, erhoben die beiden Söhne nicht den Arm. Dafür mußten sie vier beziehungsweise sechs Wochen in Haft.

Bei der Auswertung von hundertundneun Verfahren in Hamburg wegen Groben Unfugs und Heimtücke ergibt sich soziologisch folgendes Bild: Von den insgesamt hundertunddreizehn Angeklagten gehören vierzig zu den Arbeitern, neunzehn zu den nichtselbständigen Handwerkern und sechzehn zu unteren Angestellten-Berufen. Zählt man zu diesen zusammen fünfundsiebzig Angeklagten noch sechs Handelsvertreter, fünf Seeleute und zwei Kleinrentner, dann summieren sich diese sozialen Gruppen einfacheren Zuschnitts zu einem Prozentanteil von vier Fünfteln. Nur das restliche Fünftel gehörte zur oberen Mittelschicht. Sie verhielt sich bei politischer Gegnerschaft im allgemeinen vorsichtiger. Dazu kommt, daß das Bürgertum dem Verföhrer Hitler weithin schon erlegen war, als besonders die Arbeiterschaft in großen Teilen noch heftig widerstand, zumal in Hamburg mit seinem starken sozialdemokratischen Wählerpotential.

Aufs ganze Reich bezogen, existiert eine Anklage-Statistik für solche Delikte, von denen dieser Beitrag handelt. Aufschlußreich ist, daß die Zahl der Verfahren von 1936 bis zum Krieg stetig abnahm. Damals, im Jahr der Olympischen Spiele in Berlin, wurden noch 7.800 Personen angeklagt, ein Jahr später 7.400 und 1938 knappe 4.000, also etwas mehr als die Hälfte. Was ist hieraus abzulesen? Zunächst wohl eine Abnahme öffentlicher Unmutsäußerungen. Sie hatte entschei-

dend damit zu tun, daß die Wirtschaftslage sich auffallend besserte. Dazu äußerte der spätere Emigrant Sebastian Haffner 1978 im Rückblick in seinen berühmten "Anmerkungen zu Hitler": "Man kann sich die dankbare Verblüffung, mit der die Deutschen auf dieses (Wirtschafts-)Wunder reagierten, gar nicht groß genug vorstellen". Und: Wer jetzt noch bei seiner ablehnenden Haltung blieb, sei in die Rolle eines Querulanten verwiesen worden. Zur Stimmungslage speziell in Hamburg schreibt unser Autor Gunther Schmitz, ich zitiere: "daß die Zustimmung der Bevölkerung zum NS-Regime - und zwar sogar in weiten Kreisen der Arbeiterschaft - Ende der dreißiger Jahre überwältigend war".

Das veränderte Meinungsklima hatte noch einen anderen Effekt. Es wurden viele Verfahren im Vorfeld der Anklage niedergeschlagen; die Justiz behandelte Äußerungsdelikte zurückhaltender als zuvor. Hitler selbst hatte Bedenken gegen den großen Umfang der Strafverfolgung geäußert, damit nicht wucherndem Denunziantentum Vorschub geleistet werde. Im gleichen Sinne wünschte das Reichsjustizministerium, künftig solle - so wörtlich - "bei erstmaligen Sündern grundsätzlich von einem Strafverfahren abgesehen werden und eine Verwarnung genügen, außer wenn es sich um besonders niederträchtige Verdächtigungen oder unbelehrbare Staatsfeinde handele".

Der Reichsföhrer SS Himmler ließ eigen ein Rundschreiben an alle Dienststellen der Gestapo hinausgehen mit Hinweis auf die "ernsten Bedenken" des Föhrers und Reichskanzlers und mahnte Zurückhaltung an. Die Gestapo war ja fast immer die erste Instanz, welche Anzeigen bearbeitete, noch vor der regulären Justiz; und zwar deshalb, weil die Polizei, die gleichfalls Himmler unterstand, bei ihr eingehende Anzeigen politischen Charakters zunächst an die Gestapo weiter-

leitete und nicht, wie in einem Rechtsstaat, an die Staatsanwaltschaft.

Fügen wir noch eine Äußerung Roland Freislers in diesem Zusammenhang abrundend hinzu. Freisler, der bis 1942 Staatssekretär im Reichsjustizministerium war und dann erst Präsident des Volksgerichtshofes wurde, erklärte im Dezember 1938 vor der Großen Strafrechtskommission: "Die Heimtückesachen nehmen ständig ab, teils, weil man nicht jedes unbedachte Wort vor das Gericht bringt, teils, weil auch die Freude an staatsgefährdenden 'Witzen', wenn ich einmal so sagen darf, außerordentlich nachgelassen hat."

Zusammengefaßt: Mit zunehmender Wirtschaftserholung, außenpolitischen Triumphen mit friedlichen Mitteln und den entsprechenden Folgen für die Stimmungslage im Land sah sich das Regime gefestigt genug, um der ohnehin nachlassenden Regimekritik gelassener zu begegnen. Die Zeitschrift "Deutsche Justiz", ein Organ des Reichsjustizministeriums, unterschied "inhaltslose Meckereien am Biertisch" von "regelrechter Greuelpropaganda" und stellte fest, daß dieses zweite, schwerwiegende Vergehen abgenommen habe zugunsten des ersten, unerheblichen.

Angesichts eines weit überwiegenden Einvernehmens zwischen Volk und Führung, ungeachtet der brutalen Ausgrenzung von Minderheiten, bedeutete der Kriegsbeginn 1939 zunächst keine atmosphärische Tendenzwende. Die Bevölkerung war zwar kriegsunwillig, ganz im Gegenteil zu 1914, aber alle Stimmungsberichte bei der Gestapo und bei anderen Seismographen des diktatorischen Systems ließen eine Art von Schicksalsergebenheit erkennen. Dem scheinbar Unabwendbaren wurde ruhig und zuversichtlich begegnet. Den selbst erzwungenen Krieg hatte Hitler ja ohnehin propagandistisch umgemünzt und den Feindmächten die Schuld daran gegeben.

Vor diesem Hintergrund kann es innerhalb der Staatsführung zu einer bemerkenswerten Kontroverse, die für unseren Gegenstand der Äußerungsdelikte und deren Verfolgung aufschlußreich ist. Das Reichssicherheitshauptamt, dem die Gestapo zugehörte, wollte eine Art Volksmeldepflicht einführen. Heydrich wollte alle Deutschen vom 18. Lebensjahr an verpflichten, Vergehen zu melden, die - so wörtlich - "nach gesundem Volksempfinden geeignet sind, die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu schwächen ..." Hiernach wäre nun tatsächlich ein flächendeckendes Spitzelwesen auf dem Verordnungswege eingeführt worden. Es kennzeichnet den Nazi-Staat an dieser Wegbiegung, daß nahezu alle anderen maßgeblichen Systemträger den Entwurf ablehnten. Sie hatten zwar nichts gegen eine rücksichtslose Lebensraumpolitik nach außen einzuwenden, wollten aber im Innern nicht die vielbemühte Propagandathese von der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft durch staatlich verordnete Schnüffelei widerlegen.

Der Reichsjustizminister Gürtner, ein durchaus angepaßter Funktionär des NS-Staates, gab zu bedenken, daß die Verordnung nur ein widerliches Denunziantentum großziehen und den Eindruck der Geschlossenheit von Führer und Volk trüben würde. Propagandaminister Goebbels hielt die Vorlage im ähnlichen Sinn für schädlich. Das Oberkommando der Wehrmacht wendete ein, solche Meldepflicht passe nicht für die Truppe. Und so ging es weiter quer durch die Ressorts. Nachdem Göring als Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung von den ablehnenden Stellungnahmen Kenntnis genommen hatte, empfahl er der Reichskanzlei, den Entwurf als erledigt anzusehen.

Die geschlossene Abwehrfront gegen Himmlers und Heydrichs Frontalangriff verhinderte aber nicht den Erlaß neuer

Bestimmungen gegen kritische Meinungsäußerungen. So erging Ende August 1939 im schönsten Amtsdeutsch die "Kriegssonderstrafrechtsverordnung" mit ihrem Paragraphen 5 (Zersetzung der Wehrkraft). Danach sollte mit dem Tode bestraft werden, wer öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen suchte oder dazu anreizte. Für Verfahren dieser Art war bis zum Mai 1940 das Kriegsgericht zuständig. Von da an wurden solche Fälle von der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeurteilt. 1943 beanspruchte der Volksgerichtshof die Zuständigkeit, konnte Verfahren aber an die politischen Strafsenate von Oberlandesgerichten abgeben. Auch in Hamburg bestand ein solcher politischer Strafsenat.

Die verschärfte Gerichtsbarkeit im Krieg gegenüber Äußerungsdelikten wurde noch ergänzt durch die Verordnung gegen "Volksschädlinge", mit deren Hilfe Straftaten unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse, vor allem Plündern, geahndet werden sollten. Auf Plündern stand Todesstrafe. Nicht zu vergessen die Rundfunk-Verordnung, worin für das Abhören ausländischer Sender Zuchthaus angedroht wurde. Wurden solche Meldungen weitergereicht und erschienen sie geeignet, die Widerstandskraft zu schwächen, konnte sogar auf Todesstrafe erkannt werden.

Alles in allem: Um Miesmacherei noch wirksamer bekämpfen zu können, stellte der Staat zu Kriegsbeginn neue, quasi flächendeckende Mittel bereit. Die Rechtsunsicherheit nahm von neuem zu, und die Justiz steigerte sich abermals, wie schon zu Beginn der NS-Herrschaft, in eine Aburteilungshysterie hinein. Mit Höchststrafen war sie schnell bei der Hand.

Die Hamburger Justizakten bieten natürlich auch aus der Kriegszeit Material zu diesem Themenkreis. Übrigens gehörte auch Bremen damals zum Bezirk des

Hamburgischen Oberlandesgerichts, so daß dortige Beispiele mit einbezogen werden können.

Ein Montagemeister äußerte im Juli 1943, als Hamburg schwer bombardiert wurde, der Krieg sei verloren, der Verbrecher Hitler trage die Schuld an Deutschlands Unglück. Aufgrund einer Anzeige des Betriebsobmannes verurteilte der Volksgerichtshof den Montagemeister zu sieben Jahren Zuchthaus. Er starb im Oktober 1944 im Zuchthaus Celle.

Als Wehrkraftzersetzung, wie hier, wurden ebenso der Zornesausbruch eines Hundehändlers gewertet. Einer Kundin gegenüber hatte er im Dezember 1943 erklärt, der Führer und die gesamte Regierung, die für den Krieg verantwortliche seien, müßten an die Wand gestellt werden; auch sei es ungerecht, die Juden zu vertreiben. Die Kundin war mit einem SS-Offizier verheiratet, was der Händler nicht wußte. Die Beschwerde des Offiziers bei seiner vorgesetzten Dienststelle glich einem Knopfdruck im Getriebe der Anklagemaschinerie. Nach einigen Wochen sah sich der Händler ebenfalls dem Volksgerichtshof gegenüber, wurde aber nicht wie der Monteur für das vergleichbare Delikt zu Zuchthaus, sondern zum Tode verurteilt und im Juli 1944 hingerichtet.

Ein Schiffskoch und Bäcker fiel der Volksschädlinge-Verordnung zum Opfer. Für Diebstahl in vier Fällen verkündete ein Sondergericht die Todesstrafe. Mit deutschem Ordnungssinn wurde auch die Hinrichtungsprozedur noch buchhalterisch notiert. Nachdem der Hamburger Scharfrichter den Hinzurichtenden vom anwesenden Staatsanwalt zur Strafvollstreckung übernommen hatte, meldete er nach sieben Sekunden, daß das Urteil vollzogen sei.

Ein Staatsanwalt wollte auch einen 68jährigen Rentner zum Tode verurteilt wissen, weil er überalterte und unverkäuflich gewordene Marmelade und Kon-

serven aus einem niedergebrannten Packhaus mit nach Hause genommen, weil er also der Anklage zufolge geplündert hatte. Dieser Antrag ging dem Gericht nun doch zu weit, und es verurteilte den bisher unbescholtenen Sünder "nur", in Anführungszeichen, zu anderthalb Jahren Zuchthaus. Vollends absurd erscheint die hohe Zuchthausstrafe in einem ebenfalls bremischen Fall, bei dem der Plünderer-Paragraph ins Grotteske überdehnt wurde. Der Angeklagte hatte bei Aufräumungsarbeiten funktionsunfähig gewordene Kabel gefunden, aus dem Schutt herausgezerrt und mitgenommen, um sie für andere Zwecke zu verwenden. Nachdem der unglückliche Resteverwerter hinter Gittern verschwunden war, wurden die Kabel als wertlos vernichtet.

Die Gesetze und Verordnungen, nach denen geurteilt wurde, hatten die Verhältnismäßigkeit von Tat und Strafe weit hinter sich gelassen. In gewissem Umfang waren Richter und Staatsanwälte an die Vorgaben gebunden. Aber es blieb doch immer Spielraum für Ermessen und Auslegung. Die wenigsten nutzten ihn, erniedrigten sich vielmehr zu juristischen Handlangern des Unrechtsstaates. Weithin war zu beobachten, daß sie bereitwillig Höchststrafen forderten und ergehen ließen. Der Strafverteidiger Dietrich Güstrow, dessen beklemmende Erinnerungen an die Gerichtssäle der Kriegszeit unter dem Titel "Tödlicher Alltag" 1981 große Beachtung fanden, schreibt: "Nur wenige Richter hatten Oh-

ren, um richtig zu hören, Augen, um richtig zu sehen; die Justitia schlug mit der Binde vor den Augen mit ihrem Schwerte blutig zu, wahllos und unbarmherzig."

Hatten sich Staatsbürger mit kleinen Alltagsverbrechen oder mit unliebsamen Äußerungen im Paraphennetz verfangen, so kamen sie schwer wieder heraus, unbeschädigt schon gar nicht. Beinahe erholsam ist es angesichts dieses Jammers, einmal jemanden zu finden, der gar nicht erst hineingeriet, weil er - eine ganz seltene Form - Widerstand sogar noch mit Witz auf eine strafrechtlich nicht faßbare Weise verband. Am Tag nach der Pogromnacht vom 9. zum 10. November 1938 räumte der Hamburger Buchhändler Felix Jud sein gesamtes Schaufenster aus und stellte nur ein einziges Buch hinein: Die Südseereisebilder von Richard Katz aus dem Jahr 1929, "Heitere Tage mit braunen Menschen".

Das Manuskript wurde freundlicherweise vom Norddeutschen Rundfunk - Funkhaus Hannover zur Verfügung gestellt. Es wurde im Februar 1992 auf NDR 3 ausgestrahlt.

Anmerkung:

* Der erwähnte Beitrag von Gunther Schmitz ist inzwischen erschienen in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): "Für Führer, Volk und Vaterland ...". Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. Klaus Bästlein, Helga Grabitz, Wolfgang Scheffler (Red.), Hamburg 1992.